Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr

Nr. 6000

vom 04. Feb. 2019

Kontakt: Martina Ott, Abteilungsleiterin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 56 33, www.afv.zh.ch

B2, Stadt Zürich
Revision der Baulinien Leimbachstrasse
Genehmigung

Gemeinde **Zürich, G.-Nr. 1036/17**

Lage
- Leimbachstrasse, Abschnitt Sood- bis Wegackerstrasse

Massgebende Unterlagen
- Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 24. Oktober 2018
- Weisung des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat Zürich vom 20. Juni 2018
- 2 Verkehrsbaulinienpläne 1:500, Plannummern: 2018-19, vom 24. Oktober 2018

Zuständigkeit: Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss: Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2018 die Verkehrsbaulinie an der Leimbachstrasse gemäss dem Baulinienplan Nr. 2018-19, vom 24. Oktober 2018, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 15. November 2018 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung: Die bestehende Baulinie an der Leimbachstrasse, im Abschnitt Sood- bis Wegackerstrasse, wurde im Jahr 1928 festgesetzt. Bereits im Jahr 1936 mussten die Baulinie aufgrund der starken Verkehrszunahme revidiert und angepasst werden. Aufgrund aktueller Neubauabsichten soll die betroffene Baulinie begradigt und an die heutige Strassenführung angepasst werden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 22 Abs. 13 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 31. Oktober 2018.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage: Die Bauline an der Leimbachstrasse, zwischen Sood- und Wegackerstrasse, wird aufgehoben und an den bestehenden Strassenverlauf angepasst.

Ergebnis der Prüfung: Die Neufestsetzung der Baulinie trägt zu einer Verwirklichung von Neubauten auf privaten Grundstücken bei.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die am 24. Oktober 2018 vom Gemeinderat Zürich beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von der Verkehrsbaulinie an der Leimbachstrasse, im Abschnitt Sood- bis Wegackerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Stadtrat der Stadt Zürich wird eingeladen:

- Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

- nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

- nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinie in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Der Stadtrat der Stadt Zürich inkl.
  - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Stadt Zürich

Nummer: 2019/0100
Publikationsdatum: 20.02.2019, Ausgabe 8/2019
Rubrik: 9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen
Kontakt: Tiefbauamt

Baulinienvorlage Leimbachstrasse, Zürich 2, Öffentliche Auflage

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 24.10.2018 beschlossen: Die Baulinie der Leimbachstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-19, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6000 vom 04.02.2019 den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24.10.2018 betreffend Revision der Baulinie an der Leimbachstrasse gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 108 Abs. 3 PBG).
Dauer der Auflage: von Freitag, 22.02.2019 bis und mit Montag, 25.03.2019.

Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.
Die Auflagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen.

Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Stadt Zürich
Gemeinderat

Stadt Zürich
Gemeinderat
Parlamentsdienste
Stadthausquai 17
Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10
Fax 044 412 31 12
gemeinderat@zuerich.ch
www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll
18. Ratssitzung vom 24. Oktober 2018

480. 2018/229
Weisung vom 20.06.2018:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Leimbachstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinie der Leimbachstrasse zwischen der Sood- und Wegackerstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-19, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-19 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Heidi Egger (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1−2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1−2.

Zustimmung:	Heidi Egger (SP), Referentin; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP), Pablo Bünger (FDP), Andreas Egli (FDP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP)
Enthaltung:	Eduard Guggenheim (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinie der Leimbachstrasse zwischen der Sood- und Wegackerstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-19, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-19 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Juni 2018

504.
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Leimbachstrasse, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Die Baulinien an der Leimbachstrasse wurden im Jahr 1928 festgesetzt und genehmigt. Auslöser war damals die einsetzende Bebauung im Quartier Leimbach. Bereits im Jahr 1936 mussten die Baulinien aufgrund der starken Verkehrszunahme revidiert und die Strassenführung entsprechend angepasst werden. Aus dieser Zeit stammt der heute noch bestehende Baulinienrücksprung im Bereich der Liegenschaft Leimbachstrasse 66, da man die damals noch neuwertige Baustruktur trotz Strassenausbau schonen wollte. Aufgrund aktueller Neubauabsichten auf der betreffenden Liegenschaft kann diese Baulinie nun begradigt und an die Strassenführung angepasst werden. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass nicht bis an die Trottoirkante gebaut werden kann, anderseits wird damit eine verbesserte Setzung der neuen Baukörper parallel zum Strassenraum ermöglicht.

Revisionshintergrund und Ausgangslage

Die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ) plant für ihre Siedlung Leimbach (Kat.-Nr. LE1616) einen Ersatzneubau. Um die für eine Arealüberbauung i. S. v. Art. 8 der Bau- und Zonenordnung erforderliche minimale Arealfläche zu erreichen, fragte sie die Stadt Zürich an, ob sie die für eine Arealüberbauung fehlende Grundstücksfläche vom benachbarten Schulhausareal Bruderwies (Kat.-Nr. LE1497) erwerben könnte. Nach verschiedenen Abklärungen einigten sich die ABZ und die Stadt Zürich auf ein Tauschgeschäft. Damit einher erfolgt eine Zonenplanänderung, die dem Gemeinderat zusammen mit dem Tauschgeschäft mit separater Weisung des Amts für Städtebau ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Unabhängig von der Zonenplanänderung und dem Tauschgeschäft steht die Revision der Baulinie an der Leimbachstrasse im Interesse aller Beteiligten. Für die ABZ ergibt sich durch diese Anpassung eine bessere Baukörpersetzung insbesondere im südöstlichen Bereich der Liegenschaft entlang der Leimbachstrasse. Anderseits stehen eine ausreichende Strassenabstandsregelung sowie die parallel zum Strassenraum ausgerichtete Bauflucht im öffentlichen Interesse an einer hinreichenden Raumsicherung und geordneten Gestaltung. Deshalb wurde bereits im Rahmen der städtebaulichen Abklärungen die Möglichkeit einer Baulinienrevision mit der ABZ erörtert und von beiden Seiten als zweckmässig eingestuft.

Die Vorlage im Einzelnen

Die Baulinie der Leimbachstrasse wird zwischen der Einmündung Soodstrasse und der Wegackerstrasse in der vorherrschenden Baulinienflucht der Leimbachstrasse und parallel zum Strassenverlauf weitergeführt bzw. neu festgesetzt. Der Strassenabstand beträgt in diesem Bereich neu durchgängig 2,5 m. Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75802	2681491.06	1242902.75
75803	2681502.44	1242909.32
75804	2681522.87	1242927.54
75805	2681562.73	1242981.25

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 1016.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich der Leimbachstrasse stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
   1. Die Baulinie der Leimbachstrasse zwischen der Sood- und Wegackerstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-19, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
   2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-19 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

III. In eigener Befugnis:

   Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderats gemäss Dispositiv-Ziffer I.1 im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren und mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen.

IV. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Verkehrsbaulinien 1 : 500

Plan Nr. 2018-19

Stadt Zürich Kreis 2, Leimbach

Baulinienvorlage Leimbachstrasse

zwischen Soodstrasse und Wegackerstrasse

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

Durch Gemeinderat mit
Beschluss Nr.: vom:
festgesetzt

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin/ Die Sekretärin/
Der Präsident: Der Sekretär:

Katasterplan amtliche Vermessung 1:500 Stadt Zürich

©Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV

Legende: www.vermessung.zh.ch/legende

Der Planauszug enthält die Elemente der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Themen Abstandslinien, Grundwasser, Gewässerraum und Nutzungsplanung (Grundnutzung ohne überlagernde Nutzung). Ihre Gültigkeit ist im ÖREB-Kataster abzuklären (www.oereb.zh.ch).

Unterstrichene Katasternummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

Erstellt: 07.05.2018
Nachführungsgeometer: Bastian Graeff

Planauszug ohne Unterschrift

Stadt Zürich
Geomatik + Vermessung
Weberstrasse 5
8004 Zürich Tel. 044 412 42 56

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
75802	2681491.06	1242902.75
75803	2681502.44	1242909.32
75804	2681522.87	1242927.54
75805	2681562.73	1242981.25

Legende:

rechtskräftige Baulinien

aufzuhebende Baulinien

projektierte Baulinien
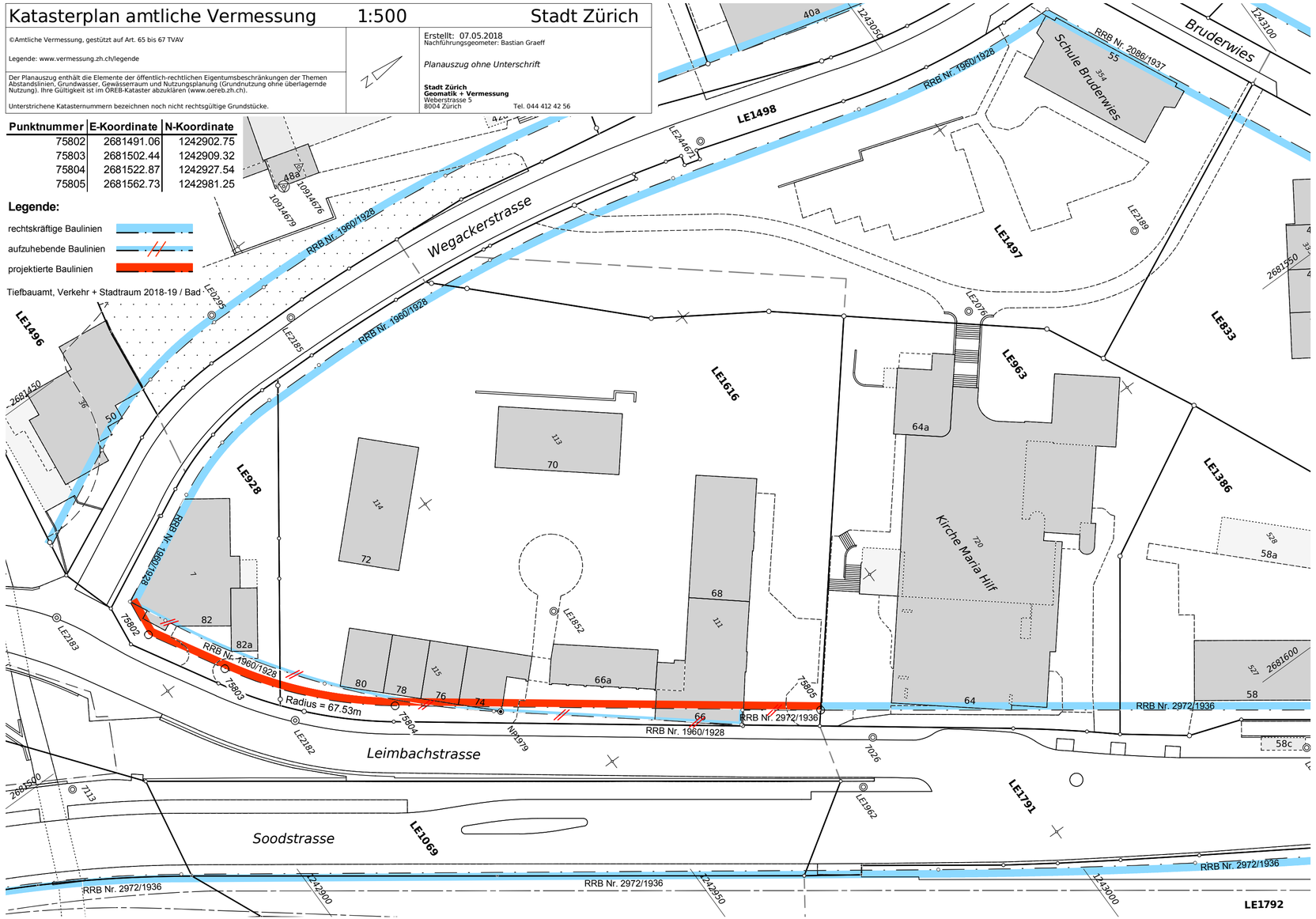
Tiefbauamt, Verkehr + Stadtraum 2018-19 / Bad